Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 27. Juni 2016

***Begründen** Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden **Gesetzesstellen**. Bei Rechtsmitteln nennen Sie jeweils den **Rechtsmittelgrund**. Schreiben Sie **übersichtlich und leserlich**. **Gliedern** Sie Ihre Arbeit übersichtlich. Beschreiben Sie die Blätter nur auf **einer Seite.** Lassen Sie **angemessene Seitenränder** frei.*

I.

Die Fußballfans der Stadt X sind begeistert: 2016 wird die Fußball-Europameisterschaft endlich in ihrer Heimatstadt veranstaltet. Weil beim Eröffnungsspiel Österreich gegen Portugal mit Ausschreitungen zu rechnen ist, wurde das Stadion und das Gebiet im Umkreis von 400 Metern ordnungsgemäß zu einem Sicherheitsbereich gem § 49a SPG erklärt. **A** ist begeisterter Fußballfan und freut sich, bei diesem Spiel live dabei zu sein. Dank seines gültigen Anwohner-Parkausweises findet er auch rasch einen Parkplatz in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone direkt vor dem Stadion. Zwar wohnt **A** am anderen Ende der Stadt und wäre somit gar nicht berechtigt, einen solchen Ausweis zu haben. Vor einiger Zeit wurde er aber von seinem technisch und grafisch versierten Freund **B** gefragt, ob er ihm einen Anwohner-Parkausweis (eine Ausnahmebewilligung nach der Straßenverkehrsordnung) „besorgen" solle und wieviel ihm das wert wäre. **A** ging davon aus, dass es für **B** einfach sei, einen täuschend echt aussehenden Ausweis selbst auf seinem Computer herzustellen, und erklärte, 400 Euro dürfe ein solcher Ausweis schon kosten. Tatsächlich hat **B** jedoch einen anderen Weg gefunden: Der befreundete Mitarbeiter des Verkehrsamtes **C**, welcher für die Ausstellung solcher Parkkarten zuständig ist, hat auf **B**s Bitte hin für 300 Euro einfach einen solchen Parkausweis am behördeninternen Computer auf **A**s Namen ausgestellt. Während **A** beim Spiel ist, wird sein Auto auch tatsächlich von einer Parkwächterin kontrolliert, die infolge des gültigen Parkausweises ohne Beanstandung weitergeht.

Tatbestandsmäßigkeit Bestimmung

1. **Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und C.**

Als das Spiel beginnt, sind die Nerven der Sicherheitskräfte, der Fans und der Spieler angespannt. In der 82. Spielminute steht es 1:1 und die Fans jubeln, als der portugiesische Stürmer Z im Alleingang auf das gegnerische Tor zuläuft. Um das unvermeidlich scheinende Tor zu verhindern, zieht der österreichische Spieler **S** die Notbremse: Er schlägt Z mit Wucht von hinten gegen den Knöchel, so dass dieser heftig zu Boden fällt und einen komplizierten Knöchelbruch mit mehrfachem Bänderriss erleidet, der seine Fußballkarriere beendet.

2. **Prüfen Sie die Strafbarkeit von S.**

Nach dem Foul entsteht auf der Zuschauertribüne eine lautstarke Auseinandersetzung zwischen den Fans. Dabei beginnen **F**, **G** und **H** sowie mehrere andere Personen, die jedoch unbekannt bleiben, aufeinander einzuschlagen. In dieser tätlichen Auseinandersetzung erhält **H** einen Schlag mit einer Eisenstange auf den Kopf; er ist zehn Minuten bewusstlos, aber außer einigen Tagen Kopfschmerzen und einer Platzwunde, die genäht werden muss, hat der Schlag glücklicherweise keine Folgen.

3. **Prüfen Sie die Strafbarkeit von F, G und H.**

Im Ermittlungsverfahren gegen **F** und **G** (**H** wird nicht strafrechtlich verfolgt) wird **H** von der Polizei als Zeuge vernommen (§§ 153, 160 f StPO). Vor der Vernehmung wird ihm lediglich mitgeteilt, dass er als Zeuge die Wahrheit zu sagen habe. **H** gibt zu, dass er mitgerauft hat, und sagt weiters aus, dass es **F** gewesen sei, der ihm die Eisenstange auf den Kopf geschlagen habe; **G** habe „auch mitgerauft". Daraufhin werden **F** und **G** wegen der tätlichen Auseinandersetzung und der Verletzung des **H** als unmittelbare Täter (Mittäter) nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 5 Z 1 StGB angeklagt.

Zeuge

Recht 5 ASP/1!

Scanned by CamScanner

Die Hauptverhandlung wird gegen **F** und **G** gemeinsam geführt. **F** sagt nur kurz, er habe sicher keine Eisenstange in der Hand gehabt. Im übrigen schweigen beide Angeklagten. Als **H** als Zeuge vernommen werden soll, macht ihn der Richter darauf aufmerksam, dass er die Aussage verweigern könne, wenn er durch die wahrheitsgemäße Aussage Gefahr liefe, sich selbst belasten zu müssen. Daraufhin erklärt **H**, nicht aussagen zu wollen. Das Gericht akzeptiert das und lässt **H**s Aussage aus dem Ermittlungsverfahren verlesen. **F** protestiert, kann aber nichts weiter tun, weil das Gericht den Zeugen bereits nach Hause geschickt hat. Aufgrund der Angaben des **H** wird **F** wegen schwerer Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 5 Z 1 StGB zu einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu jeweils 20 Euro verurteilt, welche ihm zur Gänze bedingt nachgesehen wird. **G** wird freigesprochen. 360 TS = 180 Tage ?

4. **Was können F einerseits und die Staatsanwaltschaft andererseits gegen das Urteil unternehmen (Rechtsmittel, Rechtsmittelgrund)? Insbesondere will F monieren, dass er keine Fragen an den Belastungszeugen H hat stellen können (Art 6 Abs 3 lit d EMRK).**

Nach dem Fußballspiel ist es noch zu weiteren turbulenten Ausschreitungen gekommen. Dabei hat **W** die aufgeregte Stimmung genützt, um den portugiesischen Fan Y unter Einsatz seines Taschenmessers zu berauben. Y muss infolge des von **W** zugefügten Stiches in einer Notoperation die Milz entfernt werden. Als **W** ausgeforscht wird, wird über ihn auf Antrag des Staatsanwalts wegen dieser Tat die Untersuchungshaft verhängt. Er will sich dagegen wehren, weil nach seiner Ansicht kein Haftgrund vorliege.

5. **Wie kann sich W gegen die Verhängung der Untersuchungshaft wehren? Wird er Erfolg haben?**

W wird schließlich beim Landesgericht als Schöffengericht nach §§ 142, 143 Abs 2 zweiter Fall StGB ~~angeklagt.~~ Er will gegen die Anklage vorgehen, weil er „im Tatzeitpunkt schon zwei Bier intus hatte" und er daher für seine Handlungen nicht mehr verantwortlich gemacht werden könne.

6. **Was will W offensichtlich geltend machen und wie ist dieses Vorbringen zu beurteilen? Wie könnte W gegen die Anklage vorgehen? Wie hat das angerufene Gericht (welches?) zu entscheiden?**

Während der Hauptverhandlung, die für mehrere Tage anberaumt ist, stirbt Y an den Folgen des Messerstiches. Der Vorsitzende informiert die Parteien am nächsten Sitzungstag, dass nunmehr ein Raub mit Todesfolge vorliegen könnte, und fragt, ob sie sich dazu äußern möchten. Weder Staatsanwalt noch Verteidigung geben eine Erklärung ab. Der Obduktionsbericht wird verlesen und **W** wird in der Folge vom Schöffengericht nach § 143, 143 Abs 2 letzter Fall StGB schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren verurteilt.

7. **Welchen Fehler hat das Gericht begangen? Was könnte W gegen das Urteil unternehmen?**
8. **Was hat mit dem Taschenmesser zu geschehen, das er für die Tat verwendet hat?**

II.

V wird wegen Amtsmissbrauchs (§ 302 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

Muss er die gesamten vier Jahre im Gefängnis verbringen? Welche Möglichkeiten gibt es, dass er vor Ablauf dieser Strafzeit aus der Justizanstalt freikommt? Wann frühestens?

Scanned by CamScanner